

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

11. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“

vom 22. Juni 2011

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 297), zuletzt geändert durch die 10. Kreisverordnung vom 27. September 2002 (AB im Stormarner Tageblatt vom 07. November 2002), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„1)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen betroffene Bereich der bestehenden Hof- und Gebäudefläche westlich bzw. nördlich des Viertbrucher Weges, der als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche – Bauernhofcafé – Betriebseinrichtungen für Swingolf-Anlage“ ausgewiesen werden soll, sowie die nördlich dieser Sonderbaufläche vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Swingolf-Anlage“ ausgewiesen werden sollen.

Die Abgrenzung des ausgenommenen Bereiches verläuft ausgehend vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6, Flur 14, Gemarkung Bargfeld zur nordöstlichen Ecke desselben Flurstücks. Von hier aus zieht sich der Grenzverlauf über die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 6 in gerader Verlängerung über die nördliche Grenze des Flurstücks 8/1, Flur 14, Gemarkung Bargfeld und verläuft anschließend in südliche Richtung auf der gesamten Westgrenze des Flurstücks 8/1. Weiterhin folgt die Abgrenzung der nördlichen Grenze des Flurstücks 10, Flur 14, Gemarkung Bargfeld in Richtung Nordwesten bis zur nordwestlichsten Ecke dieses Flurstückes. Von hier aus verläuft sie auf einer Länge von 50 Metern in südliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 10 und quert anschließend dieses Flurstück Richtung Südost bis sie auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 trifft, deren Verlauf sie in südliche Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt desselben Flurstücks aufnimmt. Von hier aus verläuft die Grenze in südöstliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 15/4 und 157/16, Flur 14, Gemarkung Bargfeld. Anschließend folgt sie auf einer Länge von 126 Metern der Grenze zwischen den Flurstücken 15/4, Flur 14 und 42/19, Flur 12, Gemarkung Bargfeld. Von hier aus schwenkt die Grenze in einem Winkel von 90° für 12 Meter in Richtung Nordnordwest, von wo aus sie in Richtung Westen schwenkt. Nach weiteren 48 Metern verläuft sie nach einer 90° Drehung auf einer Länge von 44 Metern Richtung Nordnordost, von wo aus sie nach einer 90° Drehung 54 Metern gen Osten verläuft. Danach verschwenkt die Grenze Richtung Nordnordost und trifft nach 70 Metern auf die süd-

liche Grenze des Flurstücks 6, Flur 14, Gemarkung Bargfeld und endet nach einem Verlauf von 40 Metern in südöstliche Richtung am Ausgangspunkt der Abgrenzung.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

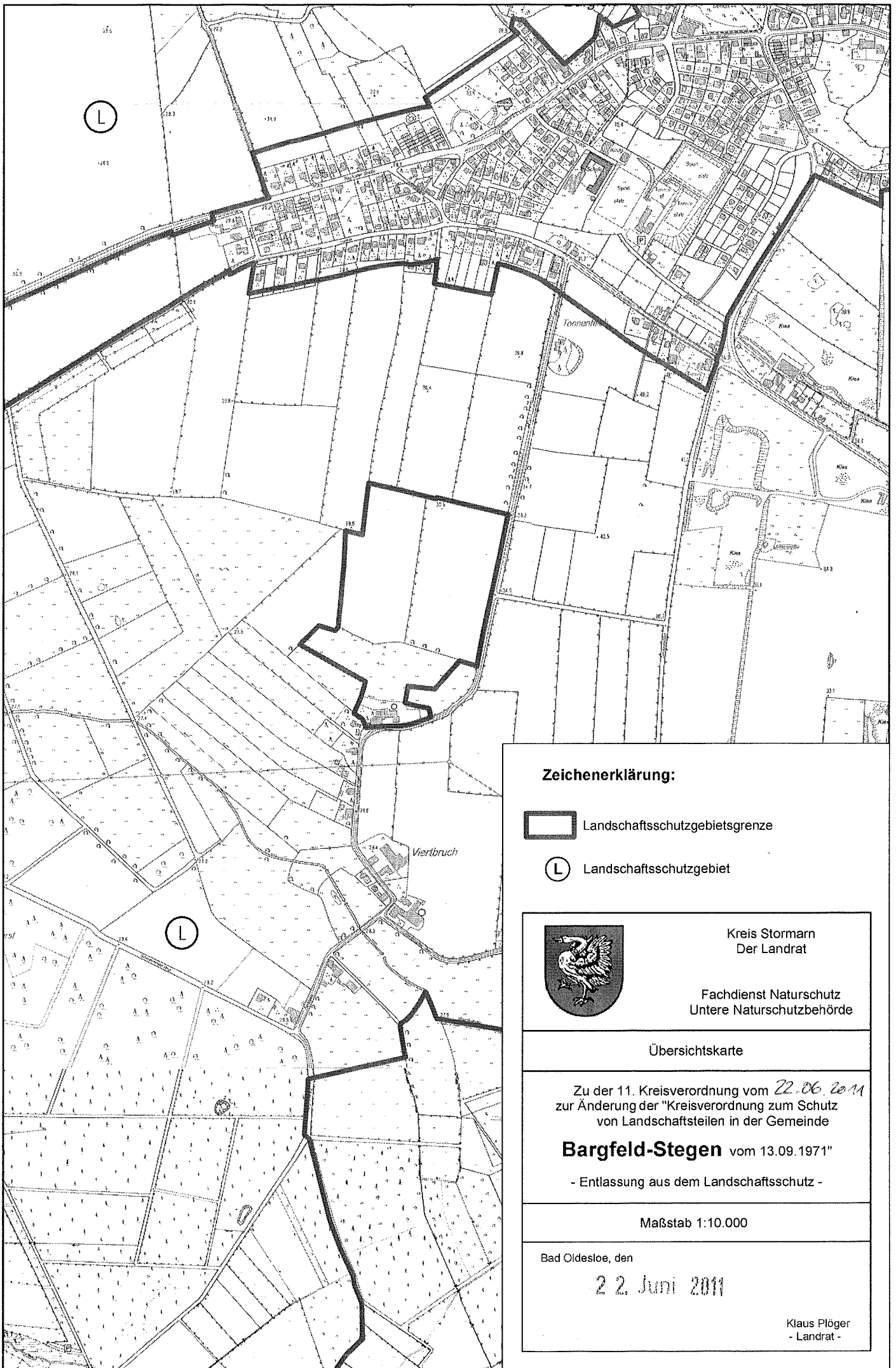
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.


Bad Oldesloe, den 22. Juni 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat



Zeichenerklärung:

 Landschaftsschutzgebietsgrenze

 Landschaftsschutzgebiet



Kreis Stormarn
Der Landrat

Fachdienst Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Zu der 11. Kreisverordnung vom *22.06.2011*
zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen in der Gemeinde

Bargfeld-Stegen vom 13.09.1971"

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Maßstab 1:10.000

Bad Oidesloe, den

22. Juni 2011

Klaus Plöger
- Landrat -